

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 197.

Donnerstag den 29. August 1872.

(298—2)

Nr. 5321.

## Rundmachung

über die in Krain für das Jahr 1872 in den vier Concurstationen im Monate September stattfindende Vertheilung von Prämien, Medaillen und belobenden schriftlichen Anerkennungen für Stuten, Hengstfohlen und Privatbeschälhengste.

In Krain wird für das Jahr 1872 die Vertheilung von Staatsprämien, Medaillen und belobenden schriftlichen Anerkennungen

A. für Mutterstuten, B. für junge Stuten, C. für Hengstfohlen und D. für Hengste in den nachbenannten 4 Concurstationen anberaumt, wie folgt:

In der Concurstation Adelsberg am 14ten September 1872; in der Concurstation Raffensfuß am 18. September 1872; in der Concurstation Laibach am 21. September 1872; in der Concurstation Krainburg am 23. September 1872.

An den genannten Tagen beginnt die Prämien-Vertheilung in jeder Concurstation um 9 Uhr vormittags.

Für diese Prämienvertheilung gelten folgende mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 29ten Mai 1872 Nr. 4675 festgesetzte, auch im Landesgesetzblatte für Krain Jahrgang 1872 kundgemachte Bestimmungen, welche hier auszugsweise bekannt gegeben werden:

I. In Betreff A. der Mutterstuten, B. der jungen Stuten findet die Prämierung in jeder der vier genannten Concurstationen statt.

### Prämien für A. Mutterstuten und B. junge Stuten

in der Concurstation	Zahl der Preise in Ducaten	Gesamtsumme der Preise in Ducaten							
Adelsberg	1	10	1	8	4	6	4	4	58
Raffensfuß	1	10	1	8	4	6	4	4	58
Laibach	1	10	1	8	5	6	5	4	68
Krainburg	1	10	1	8	5	6	5	4	68
									262 Duc.

Concurfähig sind Mutterstuten, wie folgt: ad A. 1. Mutterstuten von ihrem vollendeten vierten Jahre aufwärts ohne Beschränkung auf ein Maximalalter, u. zw. insoweit, als sie gesund, kräftig und gut gepflegt sind, die Eigenschaft guter Zuchtstuten besitzen und ein gelungenes Saug- oder Abspannfohlen haben.

2. Die Prämie darf nur zuerkannt werden, wenn:

- das Fohlen von einem Staats- oder licenzierten Privatbeschäler stammt und dies durch einen legalen Belegzettel erwiesen ist;
- durch Beibringung eines vom Gemeindevorsteher ausgefertigten und von der zuständigen politischen Bezirksbehörde bestätigten Zeugnisses erwiesen wird, daß die vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens Eigenthum des Prämienwerbers war.

3. Der Umstand, daß eine Stute in früheren Jahren bereits ein- oder mehrere male prämiert wurde, schließt dieselbe von der ferneren Concurrenz nicht aus.

ad B. Concurfähig sind junge Stuten, wie folgt:

1. Junge Stuten, d. i. 3- bis 4-jährige Stuten dürfen nur prämiert werden,

- wenn sie von einem Staats- oder licenzierten Privatbeschäler belegt sind und dies durch einen legalen Belegzettel nachgewiesen wird, und
- wenn sie mindestens ein Jahr im Besitze des Prämienwerbers sich befinden und dies durch ein von der politischen Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird.

2. Junge Stuten, die als solche einmal prämiert wurden, können in der Folge nur als Mutterstuten mit gelungenen Saug- oder Abspannfohlen (A.) prämiert werden.

II. In Betreff C. der Hengstfohlen findet die Prämierung nur in der Concurstation Krainburg statt.

### Prämien für Hengstfohlen

in der einzigen Concurstation	Zahl der Prämien in Ducaten	Gesamtsumme der Preise in Ducaten							
Krainburg	1	8	1	7	2	6	4	4	43

ad C. 1. Concurfähig sind gelungene ein- und zweijährige Hengstfohlen der pinzgauer Race, wenn sie gut gepflegt sind, und in ihrer Bauart eine gedeihliche Fortentwicklung und weitere gute Ausbildung versprechen, sowie die Fähigkeit künftiger guter Zuchthengste an sich tragen.

Es haben jedoch die Besitzer solcher Hengstfohlen nur dann ein Anrecht auf die Prämien, wenn durch einen legalen Belegzettel die Abstammung von einem Staats- oder licenzierten Privatbeschäler dargethan und durch ein von dem Gemeindevorstande ausgestelltes und von der politischen Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis nachgewiesen wird, daß sie dieselbe selbst gezüchtet (ausgezogen) haben. Angekaufte Hengstfohlen sind von der Concurrenz ausgeschlossen.

2. Hengstfohlen, die als einjährig prämiert wurden, können auch im folgenden Jahre als zweijährige wieder prämiert werden.

3. Die als zweijährig prämierten, bei der nächstjährigen Prämierung neuerlich vorgeführten Hengstfohlen können bei vollkommener Entwicklung und vorzüglicher Qualifikation entweder von der Regierung als Landesbeschäler angekauft, oder wenn sie für die nächste Deckperiode mit einer Decklicenz versehen werden sollten, entsprechend subventioniert werden.

III. In Betreff D. der Privatbeschäler werden Prämien nur in der Concurstation Krainburg ertheilt, u. zw. eine Prämie zu 20 Ducaten, eine Prämie zu 10 Ducaten.

ad D. 1. Concurfähig sind Privatbeschäler, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, dabei die Eigenschaften eines guten Zuchthengstes überhaupt und insbesondere für den Zuchtpferdeschlag (pinzgauer Race) besitzen.

2. Die Eigenthümer solcher Hengste, welche sich um eine Prämie bewerben, haben das vorchriftsmäßig geführte Belegregister der Prämierungscommission vorzulegen.

3. Ein mit einer Prämie bereits theilhaftiger Privatbeschäler ist von der Concurrenz um solche Prämien im folgenden Jahre nicht ausgeschlossen.

4. Dagegen dürfen die vom Staate gegen eine fixe Subvention den Privaten übergebenen Hengste, sowie die vom Staate bereits subventionierten Privatbeschäler nicht concurreren.

IV. Bezüglich der Prämienvertheilung wird noch Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Prämienvertheilung wird in jeder Concurstation durch die Landescommission für Pferde- zucht vorgenommen.

2. Nebst einer Geldprämie wird stets auch eine silberne Staatsmedaille „für gute Zucht und Pflege der Pferde“ erfolgt. Bei Unzulänglichkeit der Geldprämien werden für anerkannt preiswürdige Pferde nur Medaillen allein vertheilt.

3. Jeder Geldprämie und jeder Medaille wird ein Certificat beigegeben, welches die Beschreibung des Pferdes enthält und aufzubewahren ist.

4. In Ermanglung von Geldprämien und silbernen Medaillen werden belobende schriftliche Anerkennungen von der Prämierungscommission ertheilt.

5. Bei Verzichtung auf die Geldprämie wird der Prämierte mit einer Medaille und dem Certificate theilhaft, in welchem die Verzichtleistung bestätigt wird.

6. Jeder Eigenthümer, welcher für ein Zuchthier eine Prämie erhalten hat, muß sich durch Unterfertigung eines Reverses verpflichten, dasselbe nach der erfolgten Prämienvertheilung noch durch ein Jahr lang zu behalten und bei der nächsten Staatsprämien-Vertheilung, falls er bis hin noch am Leben ist, wieder vorzuführen, endlich bei Nichteinhaltung einer der im Reverse gemachten Zusagen die empfangene Geldprämie ohne jede Einrede zurück zu erstatten.

7. Die Geldprämien und Medaillen oder belobende schriftliche Anerkennungen werden dem Eigenthümer der prämierten Thiere von der Prämierungscommission sogleich gegen Empfangsbestätigung erfolgt.

8. Insofern in vorstehender Rundmachung Abweichungen von den mit dem eingangs bezogenen Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums bekannt gegebenen „Bestimmungen“ vorkommen, wurden dieselben von der Landescommission für die Pferde- zucht in Krain über Ermächtigung des genannten k. k. Ministeriums mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse veranlaßt.

E. Bestimmungen über Ertheilung von Decklicenzen an Privatbeschäler.

In jeder Concurstation wird auch die Ertheilung der Decklicenzen für das Jahr 1873 an taugliche Privatbeschäler durch die Landescommission für Pferde- zucht stattfinden.

Jeder Besitzer eines mit der Decklicenz theilhaftigen Privatbeschälers ist verpflichtet, ein ordnungsmäßiges Sprungregister zu führen und an die Stutenbesitzer, welche seinen Hengst benützen, Deckscheine auszufolgen.

Sprungregister und Deckscheine werden den Besitzern von licenzierten Hengsten durch die politische Bezirksbehörde erfolgt.

Laibach, am 27. Juli 1872.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(324—1)

Nr. 4556.

## Rundmachung.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. Juni 1872, B. 1081, das Formular eines Musterstatutes für Gemeindeparschaften hinausgegeben, welches mit Rücksichtnahme auf die bereits vielfach zugestandenen Abweichungen vom Sparcassa-Regulativ vom 2. September 1844 (enthalten in der Prov. Ges. Sammlg. 26. Band, Seite 332) derart abgefaßt ist, daß es auch zur Benützung bei Verfassung von Statuten solcher Sparcassen brauchbar erscheint, welche von Bezirken unter ihrer Haftung errichtet werden.

Dies wird mit dem Beisatze zur Kenntnis gebracht, daß Gemeinden, welche derlei Formularien benötigten, dieselben bei der Landesregierung oder auch bei jeder Bezirkshauptmannschaft gegen Erlaß der berechneten Copierkosten beheben können.

Laibach, am 30. Juni 1872.

k. k. Landesregierung.

(310—3)

Nr. 6715.

## Concur.

Der Schullehrersposten an der Volksschule zu St. Peter in Innerkrain ist in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche

bis 20. September l. J.

beim k. k. Bezirks-Schulrath in Adelsberg einzubringen.

Adelsberg, am 16. August 1872.

(319—3)

Nr. 2823.

(323—1)

### Subarrendirungs-Rundmachung.

Am 25. September 1872 wird über die dem k. k. Staatshengsten-Filialposten zu Sello bei Laibach erforderlichen Verpflegungs-Bedürfnisse beim k. k. Staatshengsten-Depot Graz die öffentliche Behandlung mittelst gesiegelten schriftlichen Offerten abgehalten werden.

Diese nach dem üblichen Formulare verfaßten, mit einer Stempelmarke von 50 kr. versehenen Offerte müssen nebst dem 5perc. Badium dem k. k. Staatshengsten-Depot zu Graz an dem besagten Behandlungstage bis längstens 11 Uhr vormittags übergeben, und sollen später einlangende Offerte nicht berücksichtigt werden.

Diejenigen Offerten, welche sich diesseits bisher an keiner Lieferung betheiligt, haben ihren Offerten auch noch behördlich ausgestellte Soliditäts-Zeugnisse beizuschließen.

Die näheren Lieferungsbedingungen können täglich beim k. k. Staatshengsten-Filialposten zu Sello eingesehen werden.

Sello bei Laibach, den 28. August 1872.

A. k. Staatshengsten-Filialposten.

### Edict.

Bei dem gefertigten Bezirksgerichte ist vom 15. September l. J. an eine permanente

### Diurnistenstelle

mit dem Taggelde per 80 kr. zu vergeben.

Bewerber um diese Stelle haben sich über makellofes Vorleben, Kenntniss der slovenischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift, fertige, leserliche Handschrift und über vollkommene Befähigung in allen gerichtlichen Manipulations-Geschäften auszuweisen.

R. k. Bezirksgericht Landstraf, am 21. August 1872.

(311—3)

Nr. 210.

### Concurs-Rundmachung.

An der dreiklassigen Volksschule zu Altemarkt bei Laas ist infolge hohen Orts genehmigten Wunsches der Schulgemeinde die zweite Unterlehrerstelle, womit ein Jahresgehalt von 300 fl. und freie Wohnung, bestehend in einem Zimmer, verbunden ist, durch eine Lehrerin zu besetzen.

Die vorschriftsmäßig documentierten Gesuche um diesen Posten sind

bis 20. September 1872

bei dem gefertigten Bezirksschulrath zu überreichen.

R. k. Bezirksschulrath Voitsch zu Planina, am 28. Juli 1872.

### Die Behandlung wird abgeführt

wann?	wo?	für die Stationen	auf die Zeit		t ä g l i c h e				
			von	bis	Erforderniß				
					Portionen	Bund			
25. September 1872	beim Staatshengsten-Depot zu Graz	Selo	1. November 1872	31. Oktober 1873	40	65	50	50	66

## Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 197.

(1969—1)

Nr. 4259.

### Curatorsbestellung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiermit bekannt gemacht, daß das hohe k. k. Landesgericht Laibach mit Beschluß vom 10. August 1872, Zahl 4015, die Grundbesitzerin, Witwe Maria Weiß geb. Karobe von Pradaßl Nr. 53 als Verschwenderin zu erklären befunden habe, und daß derselben Alex Gerca von Kofric als Curator aufgestellt wurde.

R. k. Bezirksgericht Krainburg, am 18. August 1872.

(1975—1)

Nr. 4080.

### Curatorsbestellung.

Den unbekanntem Eiben nach den vor mehreren Jahren verstorbenen Maria und Anna Horden von Gorica wird hiemit eröffnet, daß die für die letzteren in der Executionssache der k. k. Finanzprocuratur für Krain nom. des hohen Aercars und Grundentlastungsfondes gegen Johann Horden von Gorica Hs. Nr. 15 pcto. 84 fl. 4 1/2 kr. c. s. c. erlassene Realoffertbestellung vom 23. Mai 1872, Z. 1675, dem denselben zur Wahrung ihrer Rechte gerichtliche Curator ad actum Johann Jurek von Kerschdorf zuweist worden ist.

R. k. Bezirksgericht Gurksfeld, am 17. August 1872.

(1868—1)

Nr. 3132.

### Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Unter Bezug auf das Edict vom 31ten Jänner 1872, Z. 732, wird in der Executionssache der Maria Prelesnik von Adelsberg gegen Barthlmä Zele von Peteline pcto. 425 fl. 93 kr. c. s. c. hie-mit bekannt gemacht:

Es sei die mit Bescheide vom 31ten Jänner 1872, Z. 732, auf den 10. Mai l. J. angeordnet gewesene zweite executive Feilbietung der dem Barthlmä Zele von Peteline gehörigen Realität Urb. Nr. 5 ad Herrschaft Prem als abgehalten erklärt und die auf den 11. Juni 1872 angeordnete dritte Feilbietungstagsetzung auf den 18. September 1872, vormittags 9 Uhr mit dem vorigen An-hange übertragen worden.

R. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 17. Mai 1872.

(1903—1)

Nr. 2885.

### Executive Realitäten-Versteigerung.

Die dem Peter Gasparic von Urbsberg Nr. 1 gehörige, im Grundbuche D.-R.-D. Commenda Tschernembl sub Curr.-Nr. 252 vorkommenden, gerichtlich auf 440 fl. geschätzte Realität gelangt pcto. 259 fl. 68 kr. am

18. September, 18. Oktober und 20. November 1872,

jedesmal vormittags 10 Uhr hiergerichts, zur executive Versteigerung.

R. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 27. Mai 1872.

(1865—1)

Nr. 4335.

### Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht, daß zur Vornahme der in der Executionssache der Frau Karolina Bilicus durch Herrn Dr. Deu von Adelsberg gegen Franz Celhar von St. Peter mit dem Bescheide vom 24ten Jänner 1870, Nr. 422, bewilligten und jolin sistirten dritten Feilbietung der dem Executen gehörigen Realität Urb. Nr. 20 ad Herrschaft Prem wegen schuldigen 234 fl. 19 1/2 kr. ö. W. die neuerliche Tagsetzung auf den

18. September l. J., vormittags 10 Uhr hiergerichts, mit dem vorigen Anhang angeordnet wurde.

R. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 26. Juni 1872.

(1867—1)

Nr. 4332.

### Neuerliche Tagsetzung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht, daß zur Vornahme der in der Executionssache der Frau Karolina Bilicus durch Herrn Dr. Deu von Adelsberg gegen Lukas Zele von Dorn mit dem Bescheide vom 7. Februar 1870, Nr. 747, bewilligten und jolin sistirten dritten exec. Feilbietung der dem Executen gehörigen Realität Urb. Nr. 7 ad Herrschaft Prem wegen schuldigen 116 fl. c. s. c. die neuerliche Tagsetzung auf den

18. September 1872, vormittags um 10 Uhr hiergerichts mit dem vorigen Anhang angeordnet worden ist.

R. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 26. Juli 1872.

(1918—1)

Nr. 1990.

### Uebertragung executiver Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Littai wird mit Bezug auf das Edict vom 10. November 1871, Z. 4815, in der Rechts-sache des Johann Raspotnik von Briče und dessen Rechtsnachfolger Beklagter pcto. Eigenthums der Hube Urb.-Nr. 2 ad Filialkischengist U. L. F. zu Briče den Beklagten erinnert, daß an Stelle des früheren curators ad actum ihnen Johann Kant von Littai als Curator bestellt und die Tagsetzung zur Verhandlung dieser Rechts-sache auf den

18. September 1872,

früh 9 Uhr, übertragen worden sei.

R. k. Bezirksgericht Littai, am 5ten Juli 1872.

(1877—1)

Nr. 5339.

### Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Andreas Frank von Prem Nr. 16 gegen Josef Zinderlic von Vitine Nr. 24 wegen aus dem Vergleich vom 8. Jänner 1871, Zahl 109, schuldigen 54 fl. 80 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Ver-steigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb.-Nr. 40 vorkommenden Realität, im gericht-lich erhobenen Schätzungswerte von 1800 Gulden ö. W., gewilliget und zur Vor-nahme derselben die exec. Feilbietungs-Tag-setzungen auf den

17. September, 18. Oktober und 19. November 1872,

jedesmal vormittags 9 Uhr hiergerichts, mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. R. k. Bezirksgericht Feistritz, am 5ten Juli 1872.

(1869—1)

Nr. 4334.

### Neuerliche Tagsetzung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht, daß in der Executions-sache der Frau Karolina Bilicus durch Herrn Dr. Deu zu Adelsberg gegen Franz Sabec von Seuze zur Vornahme der mit dem Bescheide vom 17. November 1870, Z. 6225, bewilligten und jolin sistirten dritten Feilbietung der dem Executen gehörigen Realität Urb.-Nr. 9 ad Herrschaft Prem wegen schuldigen 300 fl. c. s. c. die neuerliche Tagsetzung auf den

18. September 1872,

vormittags 10 Uhr hiergerichts, mit dem vorigen Anhang angeordnet worden ist.

R. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 26. Juni 1872.

(1944—3)

Nr. 180.

### Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Landstraf wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Colaric von Sinovic die executive Ver-steigerung der dem Michael Dvčak von Nußdorf gehörigen, gerichtlich auf 1179 fl. 50 kr. geschätzten Realität sub Urb.-Nr. 19 1/2 ad Stifteherrschaft Landstraf bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

4. September

die zweite auf den

4. Oktober

und dritte auf den

5. November 1872,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr in der k. k. Amtskanzlei zu Landstraf, mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Feil-bietung bei der ersten und zweiten Feilbie-tung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10% Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungs-Protokoll und der Grundbuchs-Extract können in der dies-gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Landstraf, am 16. Jänner 1872.